

Abfindungsklauseln in ärztlichen Sozietätsverträgen

| Prof. Dr. Wolfgang Merk



Ärzte gehören bekanntlich zu jenen Berufsgruppen mit den höchsten Scheidungsraten. Auch wenn sich diese statistische Aussage auf die private Sphäre von Ärzten bezieht, scheint zumindest fraglich, ob dadurch nicht eine gewisse Prädestination zur Auseinandersetzung auch in der beruflichen Sphäre gegeben ist. Fakt ist, dass gerichtliche Auseinandersetzungen von Ärzten heute an der Tagesordnung stehen. Dabei geht es nicht selten um die Bemessung der Höhe von Abfindungen beim Ausscheiden eines Gesellschafters, denn entsprechende Abfindungsklauseln in den Sozietätsverträgen sind nicht immer eindeutig formuliert.

Für den Sachverständigen, der mit der Begutachtung einer zu bewertenden Praxis betraut ist, um die Höhe der Abfindung entsprechend dem Praxisanteil des ausscheidenden Gesellschafters zu ermitteln, erwachsen aus missverständlich formulierten Abfindungsklauseln häufig sowohl Interpretations- als auch Durchführungsprobleme. Denn letzten Endes obliegt es dem Sachverständigen, die im Vertrag vorgegebenen Klauseln in einem betriebswirtschaftlichen Modell zu verwerten (unter Wahrung der Interessen involvierter Parteien). Der Abfindungsbemessung geht üblicherweise eine Praxisbewertung voraus. Bereits bei der Benennung des Sachverständigen kann es zu ersten Schwierigkeiten kommen. Werden in Abfindungsklauseln Regelungen wie beispielsweise die Benennung durch den Präsidenten der Bundeszahnärzte-

kammer festgeschrieben, können die vertraglichen Vorgaben bereits aufgrund der Nichtdurchführbarkeit von Klauseln scheitern. Denn Standesorganisationen oder Präsidenten benennen in aller Regel keine Sachverständigen. Öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige für die Bewertung von Arzt- und Zahnarztpraxen werden nur durch die Industrie- und Handelskammern benannt. Auch in Sozietätsverträgen teilweise festgeschriebene Klauseln, Bewertungsrichtlinien der Kassenzahnärztlichen Vereinigung (KZV) für die Bemessung der Abfindung zu berücksichtigen, muss an der Nichtdurchführbarkeit scheitern, da derartige Richtlinien nicht existieren. Lediglich die Bundesärztekammer (BÄK) hat in der Vergangenheit Richtlinien verabschiedet, die aber nur für die Bewertung von Arztpraxen gelten. Wohl auch aufgrund der massiven Kritik an deren

pseudowissenschaftlicher Konzeption sind diese Richtlinien zwischenzeitlich jedoch überholt und 2008 in einer Neuauflage unverbindlich als „Hinweise für die Bewertung von Arztpraxen“ publiziert und in deren Relevanz herabgestuft worden.

Objektivierte Praxiswerte

Große Probleme können einem Sachverständigen auch erwachsen, wenn in Sozietätsverträgen Bewertungsansätze festgeschrieben werden, die der Sachverständige in seinen Auswertungen zu berücksichtigen hat. Denn üblicherweise wird der Sachverständige als neutraler Gutachter grundsätzlich einen „objektivierten“ Wert ermitteln, also einen Wert, der frei von subjektiven Wertschätzungen ist aus der Sicht eines objektiv vernünftigen dritten Beobachters. Für die Bewertung wird dabei in der Regel auf ein Verfahren abge-

TENEO. DIE NEUE FORM DER EINFACHHEIT

„Ich bin gerne Zahnarzt. Mit TENEO mehr denn je.“

„Warum TENEO und ich so gut zusammenpassen? Ganz einfach: Wir denken beide an den Komfort für unsere Patienten, achten dabei auf jedes Detail und zusammen steckt in uns jede Menge Potential für die Zukunft. Schon heute kann ich per EasyTouch so leicht wie noch nie auf meine Spezialdisziplin, die Implantologie, umschalten. Und mit Sicherheit werde ich auch in zehn Jahren mit TENEO neue Maßstäbe setzen.“ Es wird ein guter Tag. Mit Sirona.



www.sirona.de

The Dental Company

sirona.

stellt, das alle wesentlichen Parameter einer Unternehmung ausreichend berücksichtigt und wertschätzt. Weil sich Zahnarztpraxen entgegen teilweise verbreiteter Meinungen problemlos unter den betriebswirtschaftlichen Unternehmensbegriff subsumieren lassen, sind damit für deren Bewertung einzig die wissenschaftlich anerkannten Bewertungsverfahren, das Ertragswertverfahren in modifizierter Form und das Discounted-Cash-Flow-Verfahren, als sachlich richtig zu beurteilen. Alle anderen Verfahren, und davon gibt es auf dem Markt der Praxisbewertung reichlich, müssen sich den Vorwurf gefallen lassen, Heuristiken abzubilden, das heißt vereinfachte Problemlösungsmethoden ohne wissenschaftlichen Anspruch zu sein. Lediglich die modifizierte Ertragswertmethode und die Discounted-Cash-Flow-Verfahren, die im Übrigen vom Aufbau her nahezu identisch sind und (bei gleicher Prämissenbildung zumindest theoretisch) zu gleichen Ergebnissen führen, gehen konform mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Unternehmensbewertung und erheben damit den Anspruch, sachlich neutrale, das heißt objektivierte Praxiswerte abzubilden.

Werden dem Sachverständigen im Rahmen vertraglicher Abfindungsklauseln Verfahren diktiert, die nicht mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Unternehmensbewertung vereinbar sind (z. B. BÄK-Methode, Faustformeln und sonstige Praktikermethoden), lassen sich keine objektivierten Praxiswerte berechnen. Die Kalkulation der Abfindung basiert dann auf einer Heuristik und muss als sachlich zweifelhaft ermittelt gelten.

Auch das Aufoktroyieren, Umsatztendenzen in der Ermittlung von Abfindungen zu berücksichtigen, kann dem Sachverständigen erhebliches Kopfzerbrechen bereiten. Es bleibt dann beispielsweise unklar, ob eine Ex-ante-Betrachtung angestellt werden soll, in der der Sachverständige lediglich, wie er es im Rahmen der oben favorisierten Verfahren ohnehin unternimmt, prognostisch tätig wird, oder aber durch eine Ex-post-Betrachtung für einen vertraglich vorgeschriebenen Zeitraum die tatsächlichen auf den Bewertungsstichtag folgenden Umsätze in dem Gutachten

zu verwerten hat. Wäre Letzteres der Fall, würde z. B. das Stichtagsprinzip als eines der Wesentlichen Kriterien der Grundsätze ordnungsmäßiger Unternehmensbewertung verletzt werden.

Pauschale Abfindungsklauseln

Nicht selten finden sich auch pauschale Abfindungsklauseln in Sozietätsverträgen, die beispielsweise „Überschussanteile“ vergangener Jahre mit einem willkürlichen Faktor multiplikativ verknüpfen und die Summe dem Sachverständigen als zu berechnende Abfindung vorgeben. Erstens ergibt sich hierbei wiederum die grundsätzliche Problematik der nicht zukunftsorientierten Bewertung und zweitens kann dem Sachverständigen in diesem Fall die gebrauchte Bezugsgröße „Überschussanteile“ Interpretationsprobleme bereiten: Darunter könnte beispielsweise der steuerliche Gewinn, der Gewinn vor Abschreibungen oder aber irgendeine andere Art bereinigten Gewinns verstanden werden. Darüber hinaus führen derartig pauschale Klauseln oftmals zu völlig überhöhten Abfindungen, die einen realen Abfindungswert nicht abbilden. Kommt es dabei gar zu signifikanten Diskrepanzen, kann der Vorwurf der Sittenwidrigkeit oder des Wuchers greifen und zur Nichtigkeit der Klausel führen. Gleiches gilt für vertragliche Abfindungsregelungen, die regelmäßig eine niedrigere Abfindung implizieren, so z. B. in Abfindungen zu Buchwerten, Substanzwerten oder anderweitig vorgesehener Größen.

Wissenschaftlich in keinsten Weise nachvollziehbar sind weiterhin Klauseln, die das Mischen mehrerer Methoden und das anschließende Bilden eines Mittelwertes vorsehen. Danach wäre es z. B. gewollt, ein und dasselbe Bewertungsobjekt mit der BÄK-Methode und dem Ertragswertverfahren zu bewerten, den abschließenden Praxisgesamtwert dann aber nicht an einer der Methoden festzumachen, sondern als Durchschnitt der beiden Methoden auszuweisen. Diese Vorgehensweise scheint einmalig im Bereich der Bewertung ärztlicher Praxen und findet sich sonst nirgendwo in der betriebswirtschaftlichen Unternehmensbewertung. Es ist kaum vorstellbar, dass hierbei tatsächliche Praxiswerte abgebildet

würden, ferner kann die Spannbreite der Gutachten sehr groß ausfallen. Eine Mittelwertbildung als Kompromisslösung scheidet in jedem Fall aus.

Schließlich kann auch für die Bemessung der Höhe einer Abfindung die Bewertung des Substanzwertes Zündstoff enthalten. Hier ergibt sich insbesondere eine Zurechnungsschwierigkeit der Sachwerte zu den einzelnen Parteien. Klauseln wie „der Sachverständige teilt den Substanzwert nach billigem Ermessen“ bzw. „die Verteilung erfolgt in der Weise, dass jeder der drei Gesellschafter ein Drittel des Inventars zugeteilt bekommt“ leisten hierbei keine Abhilfe. Aber auch die Ermittlung der Höhe des Substanzwertes kann dem Sachverständigen Probleme bereiten. Wird beispielsweise der Ansatz der Sachwerte zum sogenannten „wahren Wert“ vorgeschrieben, bleibt unklar, welcher betriebswirtschaftliche Wertansatz damit einhergehen soll. Eine genauere Erläuterung wäre wünschenswert. Die gesellschaftsvertragliche Vorgabe der Bewertung des Substanzwertes „zu Marktpreisen“ ist nur unwesentlich besser, denn hierbei wird intuitiv die Zerschlagung der Sachwerte unterstellt. Von einem Weiterführen der Praxis zu im Wesentlichen bestehenden Strukturen (sog. going-concern Annahme) könnte dann nicht mehr ausgegangen werden.

Schlussendlich bleibt festzuhalten: Abfindungsklauseln in ärztlichen Sozietätsverträgen bergen viele Risiken. Die Jurisprudenz und die Betriebswirtschaftslehre täten gut daran, sich noch intensiver auszutauschen, damit diese Bombe nicht gezündet wird.

kontakt.

Sachverständigeninstitut im Gesundheitswesen

Prof. Dr. rer. pol. Wolfgang Merk
Öffentlich bestellter und vereidigter
Sachverständiger für die Bewertung
von Unternehmen und Praxen im
Gesundheitswesen
Gottfried-Keller-Str. 20
81245 München
Tel.: 0 89/89 62 36-00
Fax: 0 89/89 62 36-02
E-Mail: info@wm-institut.de
www.wm-institut.de



American Dental

SPZIAL

Aktuelles und Spezielles aus der Zahnmedizin

Personalisierbare Lupenbrillen

Optischer Quantensprung

TTL Binokular-Lupenbrillen bieten durch die im Brillenglas integrierten Lupen eine hochauflösende, reflexfreie Optik neben höchstem Tragekomfort.

TTL-Lupenbrillen nach Maß

Die Teleskope sind beim TTL-System (Telescopes through the lens) direkt in die Brillengläser integriert. Auf diese Weise befindet sich das Okular im optimalen Abstand zur Pupille. Durch die individuelle Anfertigung werden charakteristische Merkmale des Anwenders wie Pupillenabstand, Arbeitsabstand, Neigungswinkel oder Dioptrienkorrektur berücksichtigt.

Kepler oder Galilei

Die TTL-Lupenbrillen sind als Galilei-System oder nach Kepler-System Bauart erhältlich.

Natürliche Sicht



Vergrößerung 3,0x

Bereits mit einer TTL-Brille Galileischer Bauart lassen sich durch die guten Produkteigenschaften (Helligkeit, Sehfeld, Schärfentiefe) die professionellen Leistungen deutlich steigern. Das Prismen- oder Kepler-System weist eine noch höhere optische Qualität auf und ermöglicht dem Behandler, auch die kleinsten Einzelheiten im Arbeitsfeld zu beobachten.

Vorteile der TTL-Lupenbrillen

- Erhöhte Feldtiefe
- Hochwertige Gläser mit Antireflexbeschichtung
- Hoher Tragekomfort durch weiche Bügelenden und den verstellbaren Nasensteg
- Hochauflösende, reflexfreie Optik
- Spezielles Elastikband, das die Stabilität des Systems garantiert
- Einfache Reinigung der wasserdichten Teleskope
- Flex-Scharniere

TTL-Galilei:
2,5-fache
Vergrößerung



TTL-Prismatic:
3,5-fache und
4,5-fache
Vergrößerung



Matrizen für Diastema-Verschluss

Restaurativ gesteuerte Papillenregeneration

Das sogenannte schwarze Dreieck stellt für den Zahnarzt eine erhebliche ästhetische Herausforderung dar. Eine minimal traumatische und zuverlässige Herangehensweise wird unter Verwendung der Diastema-Verschlussmatrize erreicht.

Diese neuartige Matrize weist eine gleichmäßige – aber trotzdem aggressive – zervikale Krümmung auf. Die spezielle Krümmung ermöglicht eine Gestaltung der direkten Kompositfüllung, die die Regeneration der Papille enorm begünstigt.

Dieser günstige Einfluss ist auf zwei Eigenschaften der Matrize zurückzuführen. Zum einen wird auf die üblichen Keile verzichtet, da diese Funktion die Papille übernimmt. Bei einem herkömmlichen Interdentalkeil entsteht im Zervikalbereich eine flache Form. Eine solche Kontur erzeugt aber nicht den für die Regeneration der Papillen erforderlichen statischen Druck. Zum anderen weist die Matrize eine perfekte anatomische Form auf – mit stark ausgeprägten palatinalen, approximalen und fazialen Flächen. Hierdurch kann die Matrize nach der Lichthärtung einfach entfernt werden. Ein approximales Finieren ist kaum oder gar nicht erforderlich.



Vor der Behandlung:
Insuffiziente Silikatfüllungen
und abgestumpfte Papille
(»schwarzes Dreieck«).



6 Wochen nach der Behandlung:
sehr gute Papillenreaktion auf
die restaurative Behandlung.

Elektrischer Impuls durch Bio-Feedback-Technologie

Erste Bruxismus-Therapie mit Langzeiterfolg

Grindcare verwendet eine neue bahnbrechende Bio-Feedback-Technologie zur Behandlung von Bruxismus. Eine Therapie mit Grindcare beugt nicht nur Schäden im Dentalbereich auf längere Sicht vor, sondern lindert auch Kopf-, Kiefer-, Nacken- und Gelenkschmerzen und erhöht somit die Lebensqualität des Patienten. Klinische Studien am Institut für Zahnmedizin der Universität Århus dokumentieren die effektive Bruxismus-Therapie mit Grindcare.

die den Bruxismus kennzeichnen. Wird das entsprechende Bewegungsmuster registriert, sendet die Grindcare-Kopfelektrode nach dem so genannten Bio-Feedback-Prinzip einen sehr schwachen elektrischen Impuls,

um ungewünschte Muskelbewegungen zu ändern. Dieser Impuls sorgt einerseits für eine Entspannung der Kiefermuskeln und gleichzeitig für das „Anlernen“ des Reflexes, um den Bruxismus zu mindern. Die

Behandlung mit Grindcare reduziert den Bruxismus nach drei Wochen um gut 50 Prozent. Diese Therapie sorgt für ein Vorbeugen und Verringern von Zahnschäden und mindert Kopf-, Kiefer-, Nacken- und Gelenkschmerzen.

Mit der dazugehörigen Software kann in der Zahnarztpraxis mühelos die EMG-Aktivität des Patienten aufgezeichnet und der Therapieerfolg gemessen werden.

HERAUSGEBER



AMERICAN
Dental Systems

Telefon 08106/300-300
www.ADSsystems.de



Bruxismus wird mit Grindcare effektiv und direkt behandelt. Grindcare besteht aus einem Aufzeichnungsgerät und einer Kopfelektrode, welche genau diejenigen Bewegungsmuster der Kiefermuskulatur erkennen,